

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag 1.475.000 Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: JA 36.30.03.02.32
SA 31.10.02.01.11
Kostenstelle: JA: 4199090/ SA: 4099090
Sachkonto: JA: 433100000
SA: 433110000

Investitions-Nr. _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____

Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Sozialamt

1. Ausgangslage:

Nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtung hat die Förderung sowohl am Bedarf des nichtbehinderten als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen.

Für die Erfüllung des erzieherischen Inklusionsauftrags durch die Kindertageseinrichtungen sind eine gute personelle Ausstattung, zum Thema Behinderung qualifiziertes und geschultes Personal, entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten sowie kleine Gruppengrößen erforderlich. Je besser die eigenen Ressourcen und Ausstattungen der Kindertageseinrichtungen sind, umso besser kann der Inklusionsauftrag umgesetzt werden, ohne dass es einer weitergehenden Unterstützung bedarf.

Wenn die Ausstattung oder die Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des behinderungsbedingten Hilfebedarfs nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, kommen ergänzend dazu Maßnahmen der sog. Eingliederungshilfe in Betracht. Wer als Kostenträger für die Eingliederungshilfe zuständig ist, hängt von der Behinderungsart des Kindes ab. Für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung ist das Sozialamt zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53, 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII). Liegt bei Kindern eine seelische Behinderung vor, können Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden, § 35a Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII).

Im Bodenseekreis ist für die Überprüfung des individuellen behinderungsbedingten Hilfebedarfs der Fachdienst gemeinsame Erziehung zuständig (FgE). Dem Fachdienst obliegt die Einschätzungs- und Entscheidungsbefugnis, ob die Kinder neben dem von der Kindertageseinrichtung zu erfüllenden erzieherischen Inklusionsauftrag einer zusätzlichen Unterstützung z.B. durch eine Integrationshilfe bedürfen. Grundvoraussetzung ist dabei, dass eine entsprechende Behinderung ärztlich festgestellt wurde. Sprachdefizite, z.B. bei Kindern in Migrantenfamilien, sind keine solche Behinderung und genügen daher nicht.

2. Sachverhalt:

Die Vergütung für die zusätzliche Betreuung eines wesentlich behinderten Kindes oder eines von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes in einer allgemeinen Kindertageseinrichtung beträgt derzeit:

- bis zu 460,--Euro monatlich für pädagogische Hilfen
- bis zu 308,-- Euro monatlich für begleitende Hilfen sowie
- bis zu 768,-- Euro monatlich für pädagogische und gleichzeitig begleitende Hilfen

Im Bereich der pädagogischen Hilfen können besondere behinderungsbedingte Bedarfe u.a. Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation oder Unterstützung bei der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität sein. Zentrales Ziel der Eingliederungshilfe als pädagogische Hilfe ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen.

Begleitende Hilfen umfassen die Hilfestellungen bei Alltagshandlungen bzw. die Begleitung des Kindes in allen lebenspraktischen Bereichen (z.B. Unterstützung wie Anziehen, Toilettengang, bei der Bewegung in und um die Einrichtung sowie Schutz vor Gefahren aller Art).

Im Jahr 2017 erhielten durchschnittlich 94 Kinder Leistungen als integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Sozialhilfe und 16 Kinder im Rahmen der Jugendhilfe.

Die Ausgaben hierfür betragen im Jahr 2017 insgesamt 1.011.440,-- Euro (für das Sozialamt 861.440,-- Euro und ca. 150.000,-- Euro im Bereich der Jugendhilfe).

Mit Stand 14.09.2018 sind für das Jahr 2018 Gesamtaufwendungen von 1.050.000,-- Euro zu erwarten. Auf das Sozialamt entfallen dabei 880.000,-- Euro, auf das Jugendamt 170.000,-- Euro.

Die bisherigen Vergütungssätze basieren noch auf den Integrationsrichtlinien des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern aus dem Jahr 2004. Eine Fortschreibung der Vergütungssätze ist bisher nicht erfolgt.

Am 03.07.18 stellten die Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen gemeinsam einen Antrag auf Verbesserung der personellen Ausstattung für Kindergärten, die Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreuen (siehe Anlage).

Nach Überprüfung der aktuellen Situation wurde festgestellt, dass bei einer Umfrage vor ca. einem Jahr noch kein Landkreis in der näheren Umgebung die Pauschalen angepasst hatte. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anpassung der Pauschalen durch verschiedene Landkreise u.a. durch den Zollernalbkreis und den Landkreis Reutlingen.

Anlehnend daran hält die Verwaltung ebenfalls eine Fortschreibung der Vergütung für sinnvoll, damit Inklusionshilfen in den Kindertageseinrichtungen im Bodenseekreis ziel differenziert, kindzentriert und passgenauer ausgestaltet werden können.

Die Verwaltung macht aber darauf aufmerksam, dass dadurch ggf. falsche Signale gesetzt werden, denn im Sinne der Inklusion sollte es vorrangiges Ziel sein, dass Kindergärten in ihren Ressourcen gestärkt werden. Je besser ein Kindergarten personell, qualitativ und in der Gruppengröße aufgestellt ist und mit eigenen Ressourcen eine inklusive Betreuung meistern kann, umso weniger ist es erforderlich, Kinder bereits frühzeitig ausführlich und aufwändig ärztlich zu begutachten und als wesentlich behindert einzustufen, damit sie überhaupt eine entsprechende Unterstützung erfahren dürfen. Eine einmal festgestellte wesentliche Behinderung gerade im seelischen Bereich kann den weiteren Werdegang des Kindes erheblich prägen. In der Regel setzt sich diese Feststellung, ggf. sogar verbunden mit einer Stigmatisierung durch Dritte, im Schulleben, Ausbildung und Berufsleben fort.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergütungen für die Inklusion im Kindergarten ab dem **01.01.2019** wie folgt zu erhöhen:

- bis zu 550,-- Euro monatlich für pädagogische Hilfen
- bis zu 360,-- Euro monatlich für begleitende Hilfen
- bis zu 910,-- Euro monatlich für pädagogische und gleichzeitig begleitende Hilfen

Für einige Fälle in denen ein ganz besonderer Bedarf besteht, kann darüber hinaus bis zu 1.510,-- Euro monatlich für pädagogische und gleichzeitig begleitende Hilfen gewährt werden.

Mit diesen erhöhten Pauschalen geht die Verwaltung davon aus, dass für ca. 70% der Kinder eine gute und passgenaue Hilfe, die auch beim Kind ankommt, möglich ist. Für ca. 30% der Kinder können aufgrund von besonders gelagerten Hilfebedarfen oder zunehmende Ganztagsbetreuungen bis zu 1.510,-- Euro in Betracht kommen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer aktuell zugrunde gelegten Fallzahl in Höhe von durchschnittlich 94 Fällen im Sozialamt und 18 Fällen im Jugendamt muss künftig mit einem Gesamtaufwand von jährlich bis zu 1.475.000 Euro gerechnet werden.